

Datenschutzrichtlinie für Lieferanten

1. Verpflichtungserklärung nach der Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DSGVO“ genannt)

Über die Bedeutung und die Vorschriften der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (nachfolgend „BDSG n.F.“ genannt) bin ich informiert. Danach ist es mir untersagt – unbeschadet sonstiger Geheimhaltungsverpflichtungen – unbefugt personenbezogene Daten, die mir aufgrund meines Vertragsverhältnisses und/oder im Zusammenhang mit meinem Vertragsverhältnis bekannt sind oder noch bekannt werden, zu verarbeiten (Verschwiegenheitspflicht nach Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Die Verschwiegenheitspflicht gilt für sämtliche personenbezogene Daten, die durch den Auftraggeber, den Kunden des Auftraggebers und/oder die mit dem Auftraggeber bzw. dem Kunden des Auftraggebers gemäß §§ 15ff. Aktiengesetz (nachfolgend „AktG“ genannt) verbundenen Unternehmen verarbeitet werden.

2. Verpflichtungserklärung nach dem Telekommunikationsgesetz (nachfolgend „TKG“ genannt)

Über die Bedeutung und die Vorschriften des TKG zum Fernmeldegeheimnis bin ich informiert. Danach ist es mir untersagt, mir oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste (einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme) erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder von den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen. Kenntnisse über Tatsachen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, dürfen nur aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer ausdrücklichen Einwilligung des(r) Betroffenen über das vorgenannte Maß hinaus verwendet und insbesondere an Dritte weitergegeben werden (Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG).

3. Geheimhaltung von vertraulichen Informationen

Unbeschadet des Vorgenannten verpflichte ich mich, vertrauliche Informationen, die mir bekannt sind oder werden, während des Vertragsverhältnisses weder unbefugt zu verwerten noch unbefugt Dritten mitzuteilen. Dritte sind auch Personen, die mit dem Auftraggeber, dem Kunden des Auftraggebers und/oder mit dem Auftraggeber bzw. dem Kunden des Auftraggebers gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen vertraglich verbunden sind, soweit diese nicht jeweils durch ihre Funktion und/oder Tätigkeit zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen befugt sind.

Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Vertragsschlüsse, technische oder kaufmännische Informationen jedweder Art bzw. anderweitige Angaben, die als vertraulich bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Diese

Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf vertrauliche Informationen des Auftraggebers, des Kunden des Auftraggebers und/oder der mit dem Auftraggeber bzw. dem Kunden des Auftraggebers gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen.

4. Reichweite und Dauer der Verpflichtungen sowie Hinweise auf Strafvorschriften

Die vorstehenden Verpflichtungen zur Verschwiegenheit (Ziffer 1); auf das Fernmeldegeheimnis (Ziffer 2); auf die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen (Ziffer 3) bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, ungeachtet dessen, welche Ursachen der Beendigung des Vertragsverhältnisses zugrunde liegen. Ich bin mir bewusst, dass Zuwiderhandlungen gegen das BDSG n.F. (gemäß § 42 BDSG n.F.), das Strafgesetzbuch (gemäß § 206 Strafgesetzbuch, nachfolgend „StGB“ genannt) und das TKG sowie die Verletzung der Geheimhaltungspflicht von vertraulichen Informationen nach verschiedenen Vorschriften (insbesondere des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, nachfolgend „GeschGehG“ genannt), zivil- und strafrechtliche Folgen auslösen können.

Falls eine der vorstehenden Bestimmungen gesetzlichen und/oder sonstigen Bestimmungen widerspricht, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Verpflichtungserklärung auf das Daten- und Fernmeldegeheimnis sowie die Geheimhaltung von vertraulichen Informationen nicht berührt.

Einen Auszug aus dem BDSG n.F., dem TKG, dem StGB und dem GeschGehG habe ich erhalten. Ein Duplikat dieser Verpflichtungserklärung habe ich zu meinen Unterlagen genommen.

Auszüge aus der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.), dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Strafgesetzbuch (StGB) und dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

Art. 28 DSGVO - Auftragsverarbeiter

(3) (...) Dieser Vertrag bzw. dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter (...) b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen; (...)

§ 42 BDSG n.F. - Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

§ 88 TKG - Fernmeldegeheimnis

(1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihrer näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.

(2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

(3) Den nach Absatz 2 Verpflichteten ist es untersagt, sich oder anderen über das für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste einschließlich des Schutzes ihrer technischen Systeme erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen.

§ 206 StGB - Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

(1) Wer unbefugt einer anderen Person eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- oder Fernmeldegeheimnis unterliegen und die ihm als Inhaber oder Beschäftigtem eines Unternehmens bekannt geworden sind, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23 GeschGehG – Verletzung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber eines Unternehmens Schaden zuzufügen.